



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang
American History, Culture and Society
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 15. Mai 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang American History, Culture and Society wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland eines geistes- oder sozialwissenschaftlichen Studiengangs mit signifikantem Nordamerikabezug die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang American History, Culture and Society vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeiten zur fachwissenschaftlichen, forschungsorientierten Auseinandersetzung in mündlicher und schriftlicher Form mit geschichts-, kultur- oder literaturwissenschaftlichen Fragestellungen der USA und Kanadas. ⁴Im Besonderen umfassen sie den kompetenten, eigenständigen und produktiven Zugriff auf neuere Entwicklungen der geschichts-, kultur- oder literaturwissenschaftlichen Theoriebildung sowie methodische Kompetenz in der Bearbeitung komparativer, interdisziplinärer oder transnationaler Forschungsfragen.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 1. Juli beim Department Anglistik und Amerikanistik, Amerika-Institut einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1 einschließlich Transcript of Records; sollte dieses Zeugnis zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht ausgestellt sein, ist ein „Transcript of Records“ nach dem Leistungsstand des vollendeten 5. Fachsemesters, das sich aus den im Erststudium bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Prüfungsleistungen zusammensetzt, im Umfang von mindestens 150 ECTS vorzulegen;
2. ein fachwissenschaftliches Essay in englischer Sprache im Umfang von maximal 7.500 Zeichen zu einem Thema, das auf der Homepage des Amerika-Instituts bekannt gegeben wird;
3. ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau auf der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen;
4. eine schriftliche Arbeit mit signifikantem Nordamerikabezug aus dem Erststudium in englischer oder deutscher Sprache im Umfang von ca. 7.500 Zeichen zum Nachweis, dass im Erststudium Kompetenzen im Bereich Nordamerikastudien erworben wurden;
5. ein ausgefüllter Fragebogen zur Identifizierung der Bewerberinnen und Bewerber, der auf der Homepage des Amerika-Instituts zum Download bereit steht.

§ 3 Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Nordamerikastudien zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Das Verfahren prüft die Eignung hinsichtlich der Anforderungen gemäß § 1 Satz 3. ²Es wird insbesondere geprüft, ob die Bewerberinnen und Bewerber zu einer wissenschaftlichen und forschungsorientierten Arbeitsweise befähigt sind.

(3) ¹Das eingereichte Essay gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ²Die Eignung für den Masterstudiengang American History, Culture and Society ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten. ³Die Eignung liegt nicht vor, wenn beide Bewertungen auf „nicht geeignet“ lauten. ⁴Für den Fall, dass eine Bewertung auf „geeignet“, die andere auf „nicht geeignet“ lautet, ist ein mündliches Auswahlgespräch gemäß Abs. 4 vorgesehen.

(4) ¹Das Auswahlgespräch dauert 20 Minuten und wird durch zwei Mitglieder der Auswahlkommission geführt. ²Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben. ³Gegenstand des Auswahlgesprächs kann auch das eingereichte Essay gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 sein. ⁴Die im Auswahlgespräch erbrachten Leistungen werden von den beiden Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ⁵Die Eignung für den Masterstudiengang American History, Culture and Society ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(5) ¹Wer den festgesetzten Termin nach Abs. 4 Satz 2 nicht wahrnimmt, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis des Verfahrens durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 5 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang American History, Culture and Society wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang American History, Culture and Society unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 8
Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2012/2013.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. Mai 2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Mai 2012.

München, den 15. Mai 2012

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 16. Mai 2012 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. Mai 2012 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Mai 2012.